

## **BELIEBTE FEHLER BEIM TESTAMENT**

Der größte Fehler, den man im Zusammenhang mit einem Testament machen kann, besteht zweifellos darin, gar keins zu schreiben. Aber darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Fehler, die - leider - immer wieder auftreten.

### **I. Formulierungsfehler**

#### **1. Fall: „Die betagte Erblasserin“**

*Witwe Wally hat keine Kinder. Ihr ganzes Herz gehörte schon seit Jahren der Pflege des heimatlichen Brauchtums.*

*2010 hat sie ein Testament geschrieben, in dem es heißt „Mein Vermögen bei der Sparkasse bekommt der „Verein zur Pflege der Schäufelekochkunst e.V.“, mein Vermögen bei der Raiffeisenbank erhält der „Verein zur Pflege des listigen Schafkopfs e.V.“*

*Vorsorglich hinterlegt Wally das Testament beim zuständigen Amtsgericht. In ihren letzten Lebensjahren steht sie unter Betreuung.*

*Der Betreuer weiß nichts von ihrem Testament und begleicht sämtliche Rechnungen für das Altersheim von den Konten bei der Sparkasse.*

*Als Wally 2022 verstirbt, ist bei der Sparkasse nur noch ein sehr geringes Restvermögen vorhanden, während das Vermögen bei der Raiffeisenbank eine beträchtliche Größe hat.*

*Das Heim verlangt umgehende Räumung des von Wally genutzten Zimmers, anderenfalls man die Kosten für den Heimplatz weiter berechnen müsse. In Wallys Zimmer befinden sich zahlreiche antike Bauernmöbel und Stücke fränkischer Volkskunst.*

*Wem steht nun was von der Erbschaft zu? Wer trägt die Kosten der Räumung des Zimmers? Wem gehört die Einrichtung des Zimmers? Wer muss die Beerdigung bezahlen?*

Ein „klassischer Fehler“ bei Laientestamenten besteht darin, dass die Testierenden lediglich bestimmte Vermögenspositionen bestimmten Personen zuwenden, aber keine Aussage darüber treffen, wer mit welcher Quote Erbe sein soll.

Eine solche Verfügung entspricht überhaupt nicht dem gesetzlichen System und kann deshalb höchstens mittelbar umgesetzt werden:

Nach der gesetzlichen Struktur ist Erbschaft immer eine Gesamtrechtsnachfolge, d. h. der Erbe tritt rechtlich und wirtschaftlich in die Fußstapfen des Verstorbenen. Ihm stehen sämtliche Aktiva und Passiva zu, er tritt ein in sämtliche vertraglichen Verpflichtungen des Verstorbenen (z. B. aus Mietvertrag).

Soll eine bedachte Person lediglich einen bestimmten Gegenstand oder eine bestimmte Forderung (z. B. ein Sparbuch) erhalten, so wird sie nach dem Gesetz gerade nicht Erbe, sondern Vermächtnisnehmer.

Es ist aber nicht möglich, lediglich bestimmte Vermögenspositionen im Wege des Vermächnisses bestimmten Personen zuzuwenden und keinen Erben zu benennen, denn mindestens eine Person (oder Institutionen wie z. B. ein Verein) muss Rechtsnachfolger des Verstorbenen sein.

Denn anderenfalls wären lediglich einzelne Vermögenswerte verteilt und die übrigen Vermögenswerte und rechtlichen Verpflichtungen könnten keiner Person zugeordnet werden, was durch das Erbrecht gerade verhindert werden soll.

Im Falle von Wally ist es beispielsweise nicht möglich, lediglich die Bankkonten zu verteilen, weil dann niemand verantwortlich wäre für die Räumung des Zimmers, die Zahlung der Beerdigung etc.

Korrekt muss ein Testament immer mindestens einen Erben benennen. Werden mehrere Personen als Erben eingesetzt, so muss das Testament eine klare Aussage darüber enthalten, mit welcher Quote sie Erbe werden.

Enthält ein Testament keine klare Aussage über die Erbquoten, müssen diese im Wege der Auslegung ermittelt werden. Das Gericht muss also prüfen, ob die Bedachten im Verhältnis des Wertes der ihnen zugewendeten Vermögenspositionen als Erben eingesetzt werden sollten oder ob es dem Willen des Erblassers entsprach, dass lediglich ein Bedachter oder einige Bedachte Erben mit einer bestimmten Quote werden, während andere Personen Vermächtnisnehmer bezüglich des ihnen zugewandten Gegenstandes sein sollen.

An diesem Punkt sieht man bereits deutlich, dass Testamentsformulierungen, bei denen lediglich bestimmte Werte bestimmten Personen zugewendet werden, sehr problematisch sind: Das Gericht kann sich noch so sehr bemühen, es bleibt immer zweifelhaft, ob die Auslegung des Gerichtes tatsächlich dem Willen des Erblassers entspricht.

Ein Testament hat immer zwei Funktionen, nämlich

- **den Nachlass zu verteilen**
- **Klarheit zu schaffen, sodass kein teurer und langwieriger Streit über die Erbschaft entsteht.**

Ein Testament, das dem Gesetz nicht entsprechende Formulierungen enthält oder unklar formuliert ist, muss vom Gericht ausgelegt werden und erfüllt folglich beide ihm zugedachte Funktionen gerade nicht.

Wenn die ständige Rechtsprechung bei der Auslegung eines Testamentes davon ausgeht, dass eine Erbeinsetzung nach Quoten dem Verhältnis der Werte der zugewendeten Vermögenspositionen entsprechen soll, ist das zwar einleuchtend, oft aber der Ausgangspunkt für neue Schwierigkeiten:

Denn die Rechtsprechung geht weiter davon aus, dass es auf das Wertverhältnis zum Zeitpunkt der Errichtung des Testamentes ankommt, da der Erblasser seiner Aufteilungsregelung diese Proportionen zugrunde gelegt hat.

Ist, wie im ersten Beispielfall, ein langer Zeitraum zwischen der Errichtung des Testamentes und dem Sterbefall verstrichen, lässt sich dieses Größenverhältnis oft aber gar nicht mehr feststellen.

Wally verstarb mehr als zehn Jahre nach Errichtung des Testamentes. Banken heben Unterlagen und sonstige Daten für die Dauer von zehn Jahren auf, danach sind diese über die Bank nicht mehr abrufbar.

Sofern sich also bei den Unterlagen von Wally keine Belege darüber finden, welche Höhe ihre Guthaben bei der Sparkasse einerseits und bei der Raiffeisenbank andererseits zum Zeitpunkt der Errichtung des Testamentes hatten, lässt sich im Nachhinein nicht mehr ermitteln, welche Quoten für die beiden bedachten Vereine als Erben gewünscht gewesen sein könnten. Nur wenn sich sicher feststellen lässt, dass z. B. zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung die Guthaben bei der Sparkasse doppelt so hoch waren wie die Guthaben bei der Raiffeisenbank, könnte das Gericht einen Erbschein ausstellen, der den „Verein zur Pflege der Schäufelekokochkunst e.V.“ als Erbe zu 2/3 und den „Verein zur Pflege des listigen Schafkopfers e.V.“ als Erben zu 1/3 ausweist.

Damit wäre dann auch klar, in welchem Quotenverhältnis beide Vereine die Kosten der Räumung des Zimmers und die Kosten der Beerdigung tragen müssten.

Hinsichtlich des Inventars müssten die Vereine sich darüber einigen, ob es nach Quoten wertmäßig aufgeteilt oder verkauft wird, sodass der Erlös entsprechend den Quoten verteilt werden kann.

## **2. Fall: „Omas Häuschen“**

*Die verwitwete Oma Ottilie hat ein Testament mit folgendem Wortlaut hinterlassen: „Mein Sohn Karl-Otto erbt mein Haus. Meine Tochter Isolde erbt meinen Schmuck.“*

*Schon bei der Beerdigung beginnen Karl-Otto und Isolde heftig zu streiten, hierbei tatkräftig unterstützt von ihren jeweiligen Ehegatten.*

*Karl-Otto meint, Isolde müsse sich an den Kosten der Beerdigung und des Leichenschmauses mit 50 % beteiligen, da Ottilie ja schließlich auch ihre Mutter war.*

*Isolde ist der Meinung, dass Karl-Otto nicht einfach das Haus „einheimen“ dürfe. Sie habe sich bei einem Makler erkundigt und wisse, dass es 400.000,00 Euro wert sei. Der Schmuck hingegen habe nur einen Wert von 15.000,00 Euro.*

*Außerdem gebe es noch ein Sparbuch mit 20.000,00 Euro darauf. Mindestens das stehe ihr dann zum Ausgleich allein zu.*

*Wer bekommt nun was?*

Auch Ottilies Testament muss vom Gericht ausgelegt werden, damit überhaupt ein Erbschein erteilt werden kann.

Wird einer Person das wesentliche Vermögen zugeordnet, so geht die Auslegung üblicherweise dahin, dass diese Person Alleinerbe ist. Das gilt insbesondere, wenn weitere Personen lediglich bestimmte Gegenstände erhalten.

Daher würde die Auslegung hier dazu führen, dass Karl-Otto Alleinerbe seiner Mutter geworden ist und dass Isolde im Wege des Vermächtnisses den Schmuck der Mutter erhält.

Damit ist die erbrechtliche Debatte zwischen den Geschwistern aber noch nicht beendet:

Wenn der Wert des gesamten Nachlasses 435.000,00 Euro beträgt, dann hat Isolde einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von 50 % ihres gesetzlichen Erbteils. Ohne Testament hätte sie die Hälfte, also 217.500,00 Euro, geerbt. Der Pflichtteilsanspruch beträgt hiervon wiederum  $\frac{1}{2}$ , also 108.750,00 Euro.

Mit dem Vermächtnis in Höhe von 15.000,00 Euro hat sie deutlich weniger erhalten. Sie kann entweder gemäß § 2307 I S. 1 BGB das Vermächtnis ausschlagen und den Pflichtteil in voller Höhe verlangen. Sie hat aber auch die Möglichkeit, den Schmuck als Vermächtnis anzunehmen und lediglich die Differenz zwischen dem Wert des Schmuckes und dem vollen Wert des Pflichtteilsanspruches von ihrem Bruder in Geld zu verlangen.

Karl-Otto wiederum muss nicht für die Dauer der Pflichtteilsfrist (drei Jahre) im Ungewissen bleiben. Er kann seine Schwester gemäß § 2307 II BGB auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob sie das Vermächtnis annimmt oder nicht.

### **3. Fall: „Die unglückliche Vorerbin“**

*Opa Oskar war selbstständig und hat nicht in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt. Er hat Altersvorsorge durch Bildung eines - stattlichen - Anlagevermögens bei der Bank betrieben. Oma Erna hat nach ihrer Heirat im Betrieb mitgeholfen, war aber nie offiziell angestellt und hat folglich auch nicht in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt.*

*Opa Oskar tüftelt nun an seinem Testament. Er plant, dass seine Ehefrau nach seinem Tod das gesamte Vermögen erhält, um im Alter und insbesondere für den Fall der Pflegebedürftigkeit gut abgesichert zu sein. Erst nach ihrem Tod soll das noch verbliebene Vermögen je hälftig auf die beiden Kinder verteilt werden.*

*Opa Oskar betätigt sich im Internet und schreibt dann: „Mein letzter Wille: Ich setze meine Ehefrau Erna als Vorerbin ein. Nacherben zu je ½ sind nach ihrem Tod unsere beiden Kinder Kunibert und Kunigunde“.*

*Nach Vollendung des Testaments fällt Opa Oskar tot um.*

Oma Erna wendet sich an einen Rechtsanwalt, der ihr erklärt: Unter einer „Vorerbin“ versteht das Gesetz nicht diejenige, die als erste erbt. Die „Vorerbin“ ist eine nur eingeschränkte Erbin.

Sie darf Immobilien nutzen (hilft ihr nicht weiter, zum Nachlass gehören keine Immobilien) und sie darf die Zinsen des Anlagevermögens für sich verbrauchen. Die Substanz des Vermögens darf sie hingegen nicht antasten.

Das Vermögen muss vielmehr ungeschmälert auf die Nacherben übergehen, die zur Sicherung dieses Zieles auch während der Dauer der Vorerbschaft Auskunfts- und Kontrollrechte ausüben können.

*Oma Erna ist sehr besorgt, denn nur von den Zinsen kann sie ihren bisherigen Lebensstandard unter keinen Umständen aufrechterhalten. Sie erklärt dem Anwalt, dass Opa Oskar das Testament ohne juristische Beratung und folglich in Unkenntnis der Bedeutung der verwendeten Begriffe geschrieben hat. Daraufhin beantragt der Anwalt für Oma Erna einen Erbschein als Alleinerbin und erläutert, dass Opa Oskar eigentlich etwas ganz anderes gewünscht und gemeint habe, nur bezüglich der verwendeten Begriffe habe er sich geirrt.*

*Dieser Antrag wird beiden Kindern, die als Nacherben im Testament benannt wurden, zur Stellungnahme übersandt. Kunibert schreibt, dass sein Vater die Sache mit der Vor- und Nacherbschaft ganz bestimmt genauso gewünscht und gemeint habe, denn er habe immer einen Hang seiner Ehefrau zu großen Geldausgaben beklagt. Er habe also das Familienvermögen zusammenhalten wollen.*

*Tochter Kunigunde setzt noch einen drauf, hierbei wirkungsvoll beflügelt von ihrem geldgierigen Ehemann. Sie schreibt, es sei schon richtig, dass Opa Oskar bei Abfassung des Testamentes die Bedeutung nicht begriffen habe. Er sei nämlich überhaupt nicht mehr ganz richtig im Kopf gewesen und deshalb sei das ganze Testament nicht wirksam. Hier müsse gesetzliche Erbfolge gelten mit der Folge, dass sie als Tochter jetzt und sofort  $\frac{1}{4}$  der Erbschaft erhalten müsse.*

Ein weiteres häufiges und großes Problem bei Laientestamenten besteht darin, dass juristische Begriffe verwendet werden, deren Bedeutung (und deren Konsequenzen) nicht bekannt waren. Gemeint hat Opa Oskar hier nämlich, seine Ehefrau als „Vollerbin“ einzusetzen und die Kinder als „Schlusserben“.

Die verwendeten Begriffe „Vorerbin“ und „Nacherben“ klingen so ähnlich, bezeichnen aber juristisch etwas vollkommen anderes.

Wenn das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass der Erblasser tatsächlich etwas ganz anderes gemeint hat und wenn sich ferner ebenso eindeutig ermitteln lässt, was genau der Erblasser tatsächlich testieren wollte, so kann ein Erbschein bezüglich der tatsächlich gewünschten erbrechtlichen Regelung ausgestellt werden. Die Schwierigkeit besteht aber in aller Regel darin, dass diese Beweisführung nicht gelingt:

Spekulationen über den Willen des Erblassers führen nicht weiter. Nur wenn aus Aufzeichnungen des Erblassers oder z. B. aus einem Gespräch oder einem Briefwechsel mit einem verlässlichen Zeugen der tatsächliche Erblasser ermittelbar ist, gelingt ein solches Ergebnis. Anderenfalls bleibt es beim Wortlaut der letztwilligen Verfügung.

Nicht selten verwenden Testierende auch Textbausteine aus dem Internet, weil sie sehr „amtlich“ und überzeugend klingen. Oft passen diese selbsterstellten „Potpourris“ juristisch aber überhaupt nicht zusammen mit dem Ergebnis, dass das Testament widersprüchlich ist und das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass ein klarer Erblasserwille nicht ermittelbar ist.

Im Ergebnis gilt dann gesetzliche Erbfolge und das gesamte Testament wurde vergeblich erstellt.

#### **4. Fall: „Umzingelt von Samaritern“**

*Der alleinstehende Onkel Ortwin hat in seinem Testament formuliert „Mein Erbe ist, wer sich bis zu meinem Tod um mich kümmert“.*

*Nach seinem Tod entbrannte ein heftiger Streit zwischen sämtlichen Neffen und Nichten, die dem Nachlassgericht in glühenden Farben schilderten, was sie alles für den Onkel getan haben wollen.*

Ein Testament mit dieser Formulierung lag dem Oberlandesgericht München zur Entscheidung vor. Das Gericht entschied, dass die Formulierung den Anforderungen an ein wirksames Testament gemäß § 2065 II BGB nicht entsprach und dass folglich im juristischen Sinne kein zu beachtendes Testament vorlag.

Das Gericht begründete, der Begriff „Kümmern“ sei zu vage und entspreche keiner konkreten Erbeinsetzung. Es sei nämlich unklar, ob der Erblasser damit die körperliche Pflege, die Hilfe bei der anfallenden Hausarbeit, eine seelische Stütze, die Erledigung finanzieller Angelegenheiten oder nur allgemein ein Schenken von Aufmerksamkeit gemeint habe (Oberlandesgericht München, Beschluss vom 22.05.2013, Aktenzeichen 31 Wx 55/13).



Auch sprachliche Ungenauigkeiten anderer Art können zu erheblichen Problemen führen. Der Satz „**Meine Frau erbt nicht aber meine Tochter**“ wird beim Nachlassgericht heftiges Bedauern darüber auslösen, dass der Erblasser beim Unterricht über Kommasetzung ganz offensichtlich gefehlt hat.

Meint er nun „**Meine Frau erbt nicht, aber meine Tochter**“ oder „**Meine Frau erbt, nicht aber meine Tochter**“?

Auch hier gilt: Wenn nicht aus verlässlichen Beweisquellen das tatsächlich Gemeinte für das Gericht ermittelbar ist, liegt mangels eindeutiger und konkreter Erbeinsetzung keine gültige letztwillige Verfügung vor.

### 5. Fall „Omas gutes Geschirr“

*Die verwitwete Oma Olivia schreibt in ihr Testament „Mein einziger Sohn Woldemar erbt mein Haus und mein Bankkonto. Meine Nichte Nanni erhält mein gutes Meissener Geschirr für 24 Personen.“*

*Nach Olivias Tod rückt Nanni umgehend an und stellt fest, dass in den zehn Jahren, die zwischen der Errichtung des Testamentes und dem Todesfall liegen, erhebliche Verluste bezüglich des Meissener Geschirrs zu beklagen waren. Viele Teile fehlen, das Geschirr ist nicht mehr komplett für 24 Personen vorhanden.*

*Sie verlangt von Woldemar, dass er aus dem Nachlass die fehlenden Teile nachkauft, sodass er ihr ein vollständiges Geschirr für 24 Personen übergeben kann. Hierauf, erklärt Nanni und pocht auf das Testament, habe sie schließlich einen Anspruch.*

Das Testament kann eindeutig dahingehend ausgelegt werden, dass der Sohn Woldemar Alleinerbe sein soll, während der Nichte Nanni das Geschirr im Wege des Vermächtnisses zugewendet wird.

Das ist aber noch nicht das Ende aller juristischen Probleme: Bei einem Vermächtnis muss klar sein, ob lediglich dasjenige vermacht wird, was zum Zeitpunkt des Erbfalles noch vorhanden

ist oder ob der Erbe zulasten des Nachlasses Ergänzungsbeschaffungen tätigen muss, um den Vermächtnisanspruch erfüllen zu können.

In ein korrekt formuliertes Testament gehört diesbezüglich eine klarstellende Formulierung. Fehlt sie, ist wiederum die Auslegung des Testamentes erforderlich.

Wenn Woldemar beispielsweise die beste Freundin von Olivia als Zeugin dafür aufbieten könnte, dass Olivia noch vor Errichtung des Testamentes oft gesagt hat *„Nur schade, dass die bewegungslegasthenischen Kinder von Nanni bei jedem Besuch viele Teller vom guten Meissen zertrümmern. Das Nachkaufen ist so teuer, das kann sich heute kein Mensch mehr erlauben“*, so spricht vieles dafür, dass Olivia zum einen einkalkulierte, das Geschirr nicht mehr vollständig weitergeben zu können und zum anderen einen Nachkauf nicht mehr wünschte.

In der Realität ist eine derartig klare Beweissituation aber nur sehr selten gegeben und deshalb stattdessen eine klare Formulierung unbedingt notwendig.

## **II. Formfehler**

### **6. Fall: „Die Villa in Italien“**

*Die Ehegatten Emma und Erich schreiben gemeinsam folgendes Testament: „Alleinerbe des erstversterbenden Ehegatten ist der längerlebende Ehegatte. Alleinerbin des zweitversterbenden Ehegatten ist unsere einzige Tochter Tussi.*

*Unsere Villa in Italien vermachen wir unseren fünf besten Freunden. Hinsichtlich der Namen und Anschriften verweisen wir auf die als Anlage zu diesem Testament genommene Liste.“*

*Dieses Testament unterschreiben beide Ehegatten mit vollem Namen und unter Angabe von Ort und Datum.*

*Fein säuberlich mit dem Computer schreiben sie eine Liste mit den Namen und Adressen ihrer fünf Freunde, die die Villa in Italien erhalten sollen. Diese Liste tackern sie an den handgeschriebenen Teil des Testamentes.*

*Die fünf Freunde freuen sich auf Ferien im sonnigen Italien.*

Diese Freude ist aber leider verfrüht: Der Fall wurde vom BGH entschieden. Der BGH kam zu dem Ergebnis, dass die Aussetzung des Vermächtnisses für die fünf Freunde den Formvorschriften eines eigenhändigen Testamentes nicht genüge. Denn die Identität der mit dem Grundstück Bedachten ergab sich nicht aus dem handschriftlichen Teil, sondern nur aus der mit dem Computer geschriebenen Anlage. Damit war dieser Teil des Testamentes unwirksam (BGH, Beschluss vom 10.11.2021, Aktenzeichen IV ZB 30/20).

Geklagt hatte übrigens die Tochter des Ehepaares. Sie bekam aufgrund dieser Entscheidung nun auch das Grundstück in Italien.

Wichtig: Wer das Testament nicht beim Notar errichtet, muss den gesamten Text mit der Hand schreiben.

### **7. Fall: „Die Servietten-Testamente“**

*Der verwitwete Onkel Otto beklagt, dass er das Wirtshausessen nach dem Tod seiner Ehefrau gründlich satt habe. Nichte Nette lädt ihn am Sonntag zum Familienessen ein und Otto ist völlig begeistert.*

*Am Ende der Mahlzeit ergreift er die Stoffserviette und schreibt darauf „Hiermit setze ich meine wunderbare Nichte Nette als meine Alleinerbin ein“ und unterschreibt schwungvoll mit „Onkel Otto“.*

*Als Onkel Otto gestorben ist, berichtet Nette ihrem Bruder Norbert, sie werde nun die Serviette beim Nachlassgericht vorlegen und einen Erbschein beantragen, der sie als Alleinerbin ausweist. Norbert meint, auf einer Serviette könne man kein Testament errichten und außerdem habe Otto nicht mit vollem Namen unterschrieben. Die Erbschaft werde zwischen allen Neffen und Nichten anteilig, wie es dem Gesetz entspricht, aufgeteilt werden.*

*Beide sind erstaunt, als sie erfahren, dass nicht nur Nichte Nette den Onkel zum Essen eingeladen hat, sondern auch die Nichte Nora. Nora hat beim Nachlassgericht schon eine*

*Stoffserviette vorgelegt, auf der steht „Hiermit setze ich meine wunderbare Nichte Nora als meine Alleinerbin ein. Onkel Otto“.*

*Wie ist die Rechtslage?*

Die empörte Nette wendet sich an Rechtsanwalt Ratfix und schwenkt kriegerisch ihre Stoffserviette. Ratfix erklärt:

Ein eigenhändiges Testament gemäß § 2247 BGB muss handschriftlich errichtet, unterschrieben und lesbar sein. Worauf das Testament geschrieben wird, ist unwesentlich. Folglich kann es auf einer Serviette geschrieben werden.

Die Unterschrift soll den Vornamen und den Familiennamen des Erblassers enthalten. Unterschreibt der Erblasser in anderer Weise und reicht diese Unterzeichnung zur Feststellung der Urheberschaft aus und steht die verkürzte Unterzeichnung der Ernstlichkeit der Testamentserrichtung nicht entgegen, so gilt diese Unterzeichnung als Unterschrift im Sinne des § 2247 II BGB und das Testament ist gültig, hier also auch mit der Unterschrift „Onkel Otto“.

Die Angaben von Ort und Datum ist lediglich eine Soll-Vorschrift. Fehlen die Angaben, steht dies der Wirksamkeit des Testamentes nicht entgegen.

Die Angabe von Ort und Datum wird vom Gesetz ausdrücklich empfohlen, um Beweisschwierigkeiten zu vermeiden: Hier liegen zwei Testamente mit unterschiedlichem Inhalt vor. Das jüngere Testament ist das gültige.

Die Feststellung, welches Testament zuletzt geschrieben wurde, wäre bei Angabe eines Datums unproblematisch. Nun bleibt beiden Nichten nur die Möglichkeit, das Alter ihres Serviettentestamentes in anderer Weise zu belegen, z. B. durch die Angabe von Zeugen, die bei der Errichtung des Testamentes zugegen waren. Diese Beweisangebote muss das Nachlassgericht würdigen, um hinsichtlich der Entscheidung, wer nun Erbe geworden ist, zu einem Ergebnis zu gelangen.

### **III. Ergebnis**

Fehlerhafte oder unvollständige Testamente führen zu langwierigen und teuren Streitigkeiten - meist stehen die hierbei aufgewendeten Kosten in keinem Verhältnis zu dem finanziellen Aufwand, der vor der Testamentserrichtung mit einer juristischen Beratung verbunden gewesen wäre.

Zudem sind fehlerhafte Testamente immer mit dem Risiko verbunden, dass die Auslegung nicht zu der Vermögensverteilung führt, die der Erblasser eigentlich angestrebt hat.

Mindestens ebenso negativ fällt ins Gewicht, dass mit einem Streit um ein uneindeutiges Testament meist für Jahre der Familienfrieden der Hinterbliebenen beendet ist.

Rechtsanwältin Christiane Winkelmann

Fachanwältin für Familienrecht